



Friedhof- und Bestattungsreglement
der
Gemeinden Bünzen und Besenbüren

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Aufsicht	5
§ 3	Meldepflicht.....	5
§ 4	Einsargung.....	5
§ 5	Bestattung von Nichteinwohnern	5
§ 6	Ausnahmen.....	5
2. Teil	Bestattungsvorschriften	6
§ 7	Zeitpunkt	6
§ 8	Sonn- und Feiertage	6
§ 9	Bestattungsbewilligung	6
§ 10	Leichenüberführung	6
§ 11	Kremation.....	6
§ 12	Beerdigungstag und Bestattungszeiten	6
§ 13	Öffnen und Zudecken der Gräber	7
§ 14	Ausmasse der Graböffnungen	7
§ 15	Zweier-Familiengräber	7
§ 16	Grabesruhe	7
§ 17	Nachträgliche Urnenbestattungen.....	7
§ 18	Grabbesetzung	8
3. Teil	Friedhof	8
§ 19	Gräberarten.....	8
§ 20	Anlegung der Gräber	8
§ 21	Konzessionen für Familiengräber	9
§ 22	Belegungsplan	9
§ 23	Unterhalt	9
§ 24	Ordnung.....	9
4. Teil	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9
§ 25	Zuständigkeit.....	9
§ 26	Abtretung der Unterhaltungspflicht.....	10
§ 27	Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 28	Gemeinschaftsurnengrab	10
§ 29	Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsurnengrab.....	10
§ 30	Individuelle Bepflanzung bei Reihen- und Familiengräbern	10
§ 31	Übrige Grabgestaltung bei Reihen- und Familiengräbern	10
§ 32	Abfälle	11

5. Teil	Grabdenkmäler	11
§ 33	Grundsatz	11
§ 34	Werkstoffe.....	11
§ 35	Natursteinarten	11
§ 36	Ausführung.....	12
§ 37	Liegeplatte	12
§ 38	Einfassungen	12
§ 39	Setzen der Grabmäler.....	12
§ 40	Weihwassergefäße	12
§ 41	Gemeinschaftsurnengrab.....	13
§ 42	Bewilligungspflicht.....	13
6. Teil	Gebühren und Kosten	13
§ 43	Gebührenordnung.....	13
§ 44	Kostenaufteilung	13
7. Teil	Schlussbestimmungen	13
§ 45	Rechnungswesen	13
§ 46	Haftung	14
§ 47	Schadenersatz	14
§ 48	Rechtsmittel	14
§ 49	Strafbestimmungen	14
§ 50	Inkrafttreten.....	14
§ 51	Aufhebung des bisherigen Rechts	14
Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Bünzen und Besenbüren		15
1.	Bestattungsgebühren.....	15
2.	Grabplatzgebühren	15

Die Einwohnergemeinden Bünzen und Besenbüren erlassen

in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009)

das nachstehende **Friedhof- und Bestattungsreglement:**

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage in Bünzen.

§ 2 Aufsicht

Das Bestattungswesen steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte Bünzen und Besenbüren.

§ 3 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Die anzeigende Person hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode beigezogenen Arztes beizubringen. Ausserdem haben die Angehörigen der Gemeindeverwaltung des letzten Wohnortes eine Meldung zu machen.

² Totgeburten sind ebenfalls zu melden. Mit der Anzeige ist dem Zivilstandsamt eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, abzugeben.

§ 4 Einsargung

Nach erfolgter Feststellung des Todes durch den Arzt ist die Leiche einzusargen.

§ 5 Bestattung von Nichteinwohnern

Die Bestattung von Nichteinwohnern der Gemeinden Bünzen und Besenbüren ist gegen die Entrichtung einer mindestens die Kosten deckenden Gebühr gestattet.

§ 6 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2. Teil Bestattungsvorschriften

§ 7 Zeitpunkt

Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn die Leiche durch die zuständige Stelle aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung für die Beisetzung freigegeben worden ist.

Die Beisetzung findet nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes statt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes eine frühere Beisetzung anordnen. Erdbestattungen sind in der Regel innerhalb von drei Tagen nach Eintritt des Todes vorzunehmen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 8 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

§ 9 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf erst nach Vorliegen der Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes erfolgen.

§ 10 Leichenüberführung

Die Leiche ist nach Eintritt des Todes bzw. Auffindung in den Aufbahrungsraum der Gemeinde Bünzen zu überführen.

§ 11 Kremation

Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest. Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen. Die Kosten der Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 12 Beerdigungstag und Bestattungszeiten

Der Beerdigungstag und die Bestattungszeiten werden durch das Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, die auch das ortsübliche Geläute mit den Kirchenglocken veranlassen, bestimmt.

§ 13 Öffnen und Zudecken der Gräber

Die Gemeinde Bünzen besorgt das Öffnen und Zudecken der Gräber.

§ 14 Ausmasse der Graböffnungen

Die Gräber sind nach folgenden Ausmassen zu öffnen:

Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren

Länge: 220 cm

Breite: 90 cm

Tiefe: 180 cm

Einzelgräber für Kinder unter 8 Jahren

Länge: 150 cm

Breite: 70 cm

Tiefe: 150 cm

Gräber für Aschenurnen

Länge: 40 cm

Breite: 40 cm

Tiefe: 80 cm

Familiengräber für 2 oder 4 Personen

Länge: 220 cm

Breite: 90 cm

Tiefe: 240 cm

§ 15 Zweier-Familiengräber

Die Bestattungen in den Zweier-Familiengräbern erfolgen übereinander.

§ 16 Grabesruhe

Die gesetzliche Ruhezeit beträgt bei allen Grabstätten mindestens 20 Jahre. Für Familiengräber gelten die besonderen Bestimmungen der abgeschlossenen Vereinbarungen.

§ 17 Nachträgliche Urnenbestattungen

Nachträgliche Urnenbestattungen sind erlaubt

- in Reihengräbern bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe
- in Familiengräbern bis 10 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, die Urnen nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 18 Grabbesetzung

In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

3. Teil Friedhof

§ 19 Gräberarten

Auf dem Friedhof sind die folgenden Gräberarten vorhanden:

Kindergräber:

Länge: 100 cm

Breite: 50 cm

Reihengräber:

Länge: 150 cm

Breite: 70 cm

Familiengräber für 2 Personen:

Länge: 210 cm

Breite: 100 cm

Familiengräber für 4 Personen:

Länge: 210 cm

Breite: 200 cm

Einzelurnengräber:

Länge: 120 cm

Breite: 60 cm

Familienurnengräber:

Länge 120 cm

Breite: 120 cm

Gemeinschaftsurnengrab

§ 20 Anlegung der Gräber

Die Kinder-, Reihen-, Familien- und Urnengräber werden fortlaufend aneinander gelegt. Die Freihaltung von Grabflächen innerhalb einer Reihe für allfällig spätere Bestattungen ist nicht zulässig.

§ 21 Konzessionen für Familiengräber

¹ Konzessionen für Familiengräber erteilt der Gemeinderat Bünzen. Die Gemeindeverwaltung Bünzen führt eine Kontrolle über die erteilten Konzessionen.

² Die Konzessionsdauer für alle Familiengräber beträgt 60 Jahre. In den letzten 20 Jahren dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr erfolgen. Die Konzession kann zu den reglementarischen Gebühren verlängert oder erneuert werden.

§ 22 Belegungsplan

Über den Friedhof wird durch die Gemeindeverwaltung Bünzen ein Plan mit einem dazugehörigen Verzeichnis laufend nachgeführt, woraus hervorgeht, welche Person wo beerdigt ist.

§ 23 Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes ist Sache der Gemeinde Bünzen, mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Besenbüren.

§ 24 Ordnung

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Mitnehmen von Hunden
- das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen für zweckbezogene Transporte
- das Entsorgen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

4. Teil Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 25 Zuständigkeit

Unterhalt und Pflege der Gräber ist Aufgabe der Angehörigen.

§ 26 Abtretung der Unterhaltspflicht

Gegen die Entrichtung eines zu vereinbarenden Kapitals kann die Unterhaltspflicht an die Gemeinde abgetreten werden.

§ 27 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt Bünzen nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten werden.

§ 28 Gemeinschaftsurnengrab

Im Gemeinschaftsurnengrab werden nur verrottbare Urnen in der hierfür bestimmten Rasenfläche beigesetzt. Die Beisetzungen erfolgen gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Den Unterhalt besorgt die Gemeinde Bünzen.

§ 29 Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsurnengrab

Beim Gemeinschaftsurnengrab muss auf individuellen Grabschmuck verzichtet werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehend Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen ohne Vase, niedergelegt werden.

§ 30 Individuelle Bepflanzung bei Reihen- und Familiengräbern

¹ Die freie Grabplatzfläche ist zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Die Hälfte der Grabfläche muss begrünt werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen.

² Die Pflanzen dürfen eine Maximalhöhe von 60 cm nicht übersteigen.

³ Pflanzen, die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

§ 31 Übrige Grabgestaltung bei Reihen- und Familiengräbern

¹ Die Gestaltung hat den ortsüblichen Gepflogenheiten des Friedhofes Bünzen zu entsprechen. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung entscheiden die Gemeinderäte Bünzen und Besenbüren.

² Das Belegen der Grabflächen mit Steinplatten und das Bestreuen mit Splitt ist verboten.

§ 32 Abfälle

Alle auf dem Friedhof anfallenden Abfälle sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Gemeinde ist berechtigt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck entfernen zu lassen.

5. Teil Grabdenkmäler

§ 33 Grundsatz

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbenen Personen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 34 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern werden empfohlen:

Naturstein
Holz
Schmiedeeisen
Bronze

§ 35 Natursteinarten

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise oder Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

§ 36 Ausführung

¹ Für jedes Denkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

² Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Reihengräber	110 cm	55 cm	14 cm
Familiengräber für 2 Personen	110 cm	80 % der Grabbreite	20 cm
Familiengräber für 4 Personen	110 cm	80 % der Grabbreite	20 cm
Einzelurnengräber	90 cm	50 cm	14 cm
Familienurnengräber	100 cm	80 % der Grabbreite	18 cm

§ 37 Liegeplatte

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate, kleinere Liegeplatte zu verwenden.

§ 38 Einfassungen

Steinerne Einfassungen bis zu einer maximalen Höhe von 5 cm sind zulässig, Eiserne oder andere feste Einfassungen sind nicht gestattet. Es werden Trittplatten durch die Gemeinde verlegt.

§ 39 Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler sind auf ein von der Gemeinde eingebautes Streifenfundament zu setzen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

§ 40 Weihwassergefäße

Weihwassergefäße dürfen maximal 20 cm hoch sein.

§ 41 Gemeinschaftsurnengrab

Für das Gemeinschaftsurnengrab stellt die Gemeinde ein Gemeinschaftsgrabmal mit Namensträger zur Verfügung. Die Namensschrift wird nach Rücksprache mit den Angehörigen durch das Bestattungsamt Bünzen in Auftrag gegeben und versetzt. Die Kostentragung wird in der Gebührenordnung im Anhang geregelt. Andere Grabmäler sind im Gemeinschaftsurnengrab nicht zugelassen.

§ 42 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Bünzen erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

6. Teil Gebühren und Kosten

§ 43 Gebührenordnung

Für die Gebühren und Entschädigungen, die sich aus diesem Friedhof- und Bestattungsreglement ergeben, erlassen die Einwohnergemeindeversammlungen Bünzen und Besenbüren eine Gebührenordnung.

§ 44 Kostenaufteilung

Die nach Abzug der Gebühreneinnahmen verbleibenden Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage inklusive Friedhofgebäude werden aufgrund der Einwohnerzahlen, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, auf die Gemeinden Bünzen und Besenbüren aufgeteilt.

7. Teil Schlussbestimmungen

§ 45 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung Bünzen besorgt.

§ 46 Haftung

Die Gemeinden Bünzen und Besenbüren übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzungen und Kränzen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird jegliche Haftung bei Entwendung abgelehnt.

§ 47 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei Bünzen zu melden.

§ 48 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 49 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung des Kantons Aargau mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

§ 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft der Genehmigungen durch die Gemeindeversammlungen Bünzen und Besenbüren in Kraft.

§ 51 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt ist das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Bünzen vom 29. Juni 1990 aufgehoben.

Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Bünzen und Besenbüren

Gestützt auf § 43 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinden Bünzen und Besenbüren erlassen die Gemeindeversammlungen folgende Gebührenordnung:

1. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen pro Bestattung:

Reihengräber	Fr.	800.00
Familiengräber	Fr.	900.00
Kindergräber	Fr.	600.00
Einzel- und Familienurnengräber	Fr.	300.00
Gemeinschaftsurnengrab inkl. Namensträger	Fr.	700.00
Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern (inkl. Familiengräber)	Fr.	300.00

In den vorstehenden pauschalen Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Benützung der Aufbahrungsräume
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Mithilfe bei der Bestattung
- Liefern und Verlegen der Trittplatten
- Namensschrift beim Gemeinschaftsurnengrab

2. Grabplatzgebühren

2.1. Reihengräber (Erwachsene und Kinder)

2.1.1. für Einwohner von Bünzen und Besenbüren	gratis
2.1.2. für auswärts Wohnhafte	Fr. 200.00

2.2. Familiengräber

2.2.1. für Einwohner von Bünzen und Besenbüren:	
für 2 Bestattungen	Fr. 1'500.00
für 4 Bestattungen	Fr. 2'000.00
für zusätzliche Urnenbestattungen	Fr. 100.00
2.2.2. für auswärts Wohnhafte:	
für 2 Bestattungen	Fr. 3'000.00
für 4 Bestattungen	Fr. 4'000.00
für zusätzliche Urnenbestattungen	Fr. 100.00

2.3. Einzelurnengräber

für Einwohner von Bünzen und Besenbüren	gratis
für auswärts Wohnhafte	Fr. 200.00

2.4. Familienurnengräber

2.4.1. für Einwohner von Bünzen und Besenbüren:	
für 2 Bestattungen	Fr. 1'500.00
für 4 Bestattungen	Fr. 2'000.00
2.4.2. für auswärts Wohnhafte:	
für 2 Bestattungen	Fr. 3'000.00
für 4 Bestattungen	Fr. 4'000.00

2.5. Gemeinschaftsurnengrab

2.5.1. für Einwohner von Bünzen und Besenbüren	gratis
2.5.2. für auswärts Wohnhafte	Fr. 100.00

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Besenbüren am 22.11.2013

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Bünzen am 27.11.2013